



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2023-0.312.507	SV-GSt	Maximilian Wielander, LL.M. BSc	DW 13862	DW 12695	09.05.2023

Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt der gegenständlichen Novelle

Das Ziel der geplanten Novellierung ist die Weiterführung der – in § 8a Abs 1c SMG enthaltenen – Regelung bei Dauerverschreibungen in der Opioid-Substitutionsbehandlung. Das jetzige System wurde im Zuge des 2. Covid-19-Gesetzes als vorübergehende Bestimmung geschaffen und tritt mit Ablauf des 30.6.2023 außer Kraft.

§ 8a Abs 1c SMG idF BGBl I 16/2020 wurde im Zuge der Covid-19-Pandemie u.a. zur Entlastung der Amtsärztinnen und Amtsärzte erlassen und ermöglicht den behandelnden Ärztinnen und Ärzten Substitutions-Dauerverschreibungen für Patient:innen, bei denen kein Hinweis auf eine Mehrfachbehandlung mit Substitutionsmitteln besteht, mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auszustellen. In diesem Fall ist eine amtsärztliche Vidierung in Folge nicht notwendig – eine Meldung an die zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) bleibt dennoch verpflichtend. Diese vereinfachte Vorgangsweise hat sich in den letzten Jahren bewährt und ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass sich der bereits bestehende Amtsärztinnen-/ Amtsärztemangel zukünftig wohl verschärfen dürfte.

Der Ausschuss des BMSGPK für Qualität und Sicherheit in der Substitutionsbehandlung („§ 23k SV-Ausschuss“) hat sich für die Zukunft für einen elektronischen Prozess im Bereich der Opioid-Substitutionsbehandlung ausgesprochen. Die nun in der Novelle vorgesehenen § 8a

Abs 1c und 1d SMG sollen das derzeit bestehende System bis zur technischen Verfügbarkeit des elektronischen Systems ermöglichen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Ad § 8a Abs 1c SMG

Grundsätzlich entspricht der in der Novelle vorgesehene Absatz 1c inhaltlich der Vorgängerbestimmung idF BGBl I 16/2020. Großteils handelt es sich nur um sprachliche Anpassungen – beispielsweise wurde, bezogen auf die Ärztin bzw den Arzt, das Wort „*substituierende*“ durch „*behandelnde/n*“ ersetzt. Der Verweis auf die Umsetzung des Covid-19-Maßnahmengesetz entfällt, jedoch bleibt die Formulierung entsprechend des o.a. Zwecks „*Entlastung des amtsärztlichen Dienstes*“.

Die Weiterführung der Möglichkeit, eine Substitutionsdauerverschreibung ohne zwingender Vidierung durch die Amtsärztin oder den Amtsarzt durchführen zu können, ist aufgrund der praktischen Bewährung sowie der Vereinfachung für alle Beteiligten – insbesondere für die:den substituierten Versicherten – jedenfalls zu begrüßen.

Aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit sowie einer einheitlichen Vorgehensweise ist der letzte Halbsatz des Absatzes kritisch zu sehen. Darin ist geregelt, dass die vereinfachte Dauerverschreibung (ohne Vidierung) nicht mehr möglich ist, sobald eine entsprechende Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, dass die Entlastung des amtsärztlichen Dienstes nicht mehr erforderlich ist. Es sind weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen Kriterien angeführt, anhand derer die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden darüber entscheiden sollen und können, ob die Entlastung des amtsärztlichen Dienstes nicht mehr erforderlich ist. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass je nach Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörden bzw je nach Bundesland die Vollziehung verschieden ausgestaltet ist und unterschiedlich strenge Kriterien für die Erforderlichkeit der Entlastung herangezogen werden. In den Erläuterungen wird zwar auf die Bedachtnahme einer möglichst einheitlichen Vollziehung innerhalb eines Bundeslandes hingewiesen, aber nicht näher erläutert, wie diese möglichst einheitliche Vollziehung tatsächlich sichergestellt werden soll. Eine Konkretisierung mit einheitlichen Vorgaben wäre sowohl für die Behörden als auch für alle involvierten Ärzt:innen sowie Versicherten wünschenswert.

Ad § 8a Abs 1d SMG

Der neu eingeführte Absatz 1d trägt der Tatsache Rechnung, dass Suchtgiftverschreibungen im Rahmen der Opioid-Substitutionstherapie nicht von der österreichweiten Einführung des elektronischen Rezepts (e-Rezepts) erfasst sind. Auch in diesem Bereich wird jedoch wie o.a. hinkünftig ein elektronischer Prozess in Aussicht genommen. Bis dahin ist die Gewährleistung einer möglichst patient:innen-freundlichen, schnellen und digitalen Möglichkeit der Übermittlung der Dauerverschreibung an die Bezirksverwaltungsbehörden und Apotheken per E-Mail durch diese Bestimmung jedenfalls positiv anzusehen.

Ergänzend wird auch darauf hingewiesen, dass im Zuge dieser SMG-Novellierung auch eine Novelle der Suchtgiftverordnung notwendig ist, zu dessen Entwurf eine eigene Stellungnahme der BAK abgegeben wird.

